

## Studienreglement

### Bildungsgang

### Diplomierte Berufsbildnerin, Diplomierter Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf der aeB Schweiz

vom 01.01.2015 (Stand 01.07.2017)

Die Geschäftsleitung der aeB Schweiz gestützt auf

- das Reglement über die Ausbildungsgänge der aeB Schweiz vom 01.06.2017 (Stand 01.06.2017),
- die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche genehmigt durch das SBFJ am 01.01.2011 (Stand 01.01.2015)

beschliesst:

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Studienreglement gilt für den Bildungsgang Diplomierte Berufsbildnerin/Diplomierter Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf (im Folgenden BB üK-LW NB) der aeB Schweiz.

### Art. 2 Umfang des Bildungsgang

<sup>1</sup>Der berufsbegleitende Bildungsgang BB üK-LW NB umfasst 300 Lernstunden.

### Art. 3 Ziele und Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Studierenden werden befähigt

- a. Lernveranstaltungen mit Lernenden in überbetrieblichen Kursen und an Lehrwerkstätten durchzuführen,
- b. fachdidaktisch zu handeln und Lernende in überbetrieblichen Kursen und an Lehrwerkstätten zu fördern.

## II Aufnahme

### Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Zum berufsbegleitenden Bildungsgang BB üK-LW NB wird zugelassen, wer:

- a. über einen Abschluss der höheren Berufsbildung in den zu unterrichtenden Fächern und
- b. über eine Unterrichtstätigkeit (oder eine Absichtserklärung über eine ab Studienbeginn geplante Unterrichtstätigkeit) in überbetrieblichen Kursen oder an einer Lehrwerkstätte im Umfang von mind. 25 Stunden für die Dauer des Bildungsganges und
- c. über eine mindestens zweijährige betriebliche Erfahrung im Umfang von 100 % im Lehrgebiet verfügt. Bei einer teilzeitlichen Anstellung erhöht sich die Dauer entsprechend.

### Art. 5 Aufnahme Sur Dossier

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können auf Antrag „Sur Dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen formalen Abschluss vorweisen können.

### Art. 6 Studienplatzbeschränkung

<sup>1</sup> Die Anzahl der Studienplätze im Bildungsgang BB üK-LW NB ist beschränkt.

<sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studierenden, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

## III Studienleistungen

### Art. 7 Anerkennung von Vorleistungen

<sup>1</sup> Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Bildungsgang BB üK-LW NB angerechnet werden.

<sup>2</sup> Studierende, die den Nachweis eines SVEB-Zertifikats oder eines Didaktik-Kurses DIK I + II vorweisen, müssen für den Erwerb des Diploms mindestens das Zusatzmodul an der aeB Schweiz absolvieren.

### Art. 8. Studienteile und Module

<sup>1</sup> Für den angestrebten Abschluss BB üK-LW NB müssen folgende Module absolviert und bestanden sein:

- Modul 1
- Zusatzmodul mit Diplomprüfung

### Art. 9 Inhalt und Lehrveranstaltungsform

<sup>1</sup> Die Lehrveranstaltungsform sowie die Inhalte der Module des Bildungsganges BB üK-LW NB sind im Studienprogramm festgehalten.

### Art. 10 Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Im Modul 1 sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. schriftlicher Lernbericht mit Reflexion des persönlichen Lernprozesses auf der Basis vorgegebener Leitfragen,
- b. dokumentierte Praxis-Demonstration mit Beurteilung von schriftlicher Planung, Durchführung und Reflexion.

<sup>2</sup> Im Zusatzmodul sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. schriftlicher Lernbericht mit Reflexion des persönlichen Lernprozesses auf Basis vorgegebener Leitfragen,

- b. Diplomprüfung mit videodokumentierter Unterrichtslektion für Lernende in überbetrieblichen Kursen oder Lernende in einer Lehrwerkstätte,
- c. schriftliche Planung der videodokumentierten Unterrichtslektion für Lernende in überbetrieblichen Kursen oder Lernende in einer Lehrwerkstätte.

#### **Art 11 Präsenzpflcht und Absenzen**

<sup>1</sup> Für die Präsenzstudientage besteht eine Präsenzpflcht von 80 % pro Modul.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengruppenleitung umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (z.B. Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsarbeit ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für die Nichteinhaltung der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

#### **Art. 12 Titel**

<sup>1</sup> Der verliehene Titel lautet Diplomierete Berufsbildnerin für überbetriebliche Kurse und Lehrwerkstätten / Diplomierter Berufsbildner für überbetriebliche Kurse und Lehrwerkstätten.

### **IV Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Rechtsschutz und Rekursverfahren**

<sup>1</sup> Das Einsprache- und Rekursverfahren regelt das Reglement über die Ausbildungsgänge der aeB Schweiz.

#### **Art. 15 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor Inkrafttreten dieses Reglements aufgenommen haben, schliessen diesen nach bisherigem Recht ab.

<sup>2</sup> Aufnahmeverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

#### **Art. 16 Aufhebung**

Das Studienreglement vom 01.01.2015 (Stand 01.04.2016) wird aufgehoben.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Studienreglement für den BB üK-LW NB der aeB Schweiz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Studienreglement ist zu veröffentlichen.

Bern, 1. Juli 2017

Im Namen der aeB Schweiz

Der Geschäftsleiter: Daniel Friederich

